

Satzung

des Vereins

„Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Gommern e.V.“

Satzung
des Vereins "Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr
Gommern e.V."

§ 1 Name und Sitz

Name: "Feuerwehrrörderverein Gommern e.V."
Sitz: Gommern
Gerichtsstand: Burg
Der Verein ist in Burg in das Vereinsregister unter

Nr. **296**

eingetragen worden.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes, Katastrophenschutz und der Rettung aus Lebensgefahr.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ideale und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Gommern sowie deren aktiven und ehemaligen Mitglieder.

Im Rahmen dieser Aufgaben will der Verein die Freiwillige Feuerwehr bei der Beschaffung von Geräten, Mitteln und Ausrüstungen, bei der Gestaltung von Veranstaltungen, der Jugendarbeit und der Öffentlichkeitsarbeit Hilfe gewähren sowie die Beziehungen zur Altersabteilung und den ehemaligen Mitgliedern fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jedermann erwerben, der sich für die Zwecke des Vereins einsetzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittsklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. (Streichung von der Mitgliederliste.)
3. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Er wird zum Quartalsende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder entrichten Beiträge. die Höhe der Beiträge wird auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
Die Beiträge werden fällig, wenn die Gemeinnützigkeit des Vereins bestätigt ist.
2. Der Beitrag ist zahlbar innerhalb des ersten Quartals des laufenden Jahres und ist eine Bringpflicht.
3. Bei Austritt oder Ausschluß werden keine Beiträge oder Zuwendungen zurückerstattet.
4. Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr können Spenden auf das Konto des Vereins oder beim Schatzmeister einzahlen.
5. Für Beiträge und Spenden werden Empfangsbestätigungen ausgestellt, mit denen die Gemeinnützigkeit des Vereins und die steuerliche Absetzbarkeit der Zahlungen bestätigt werden.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand (§ 7), Beirat (§ 8) und die Mitgliederversammlung (§ 9).

§ 7 Vorstand

1. Der ~~Verein~~^{**Vorstand**} besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist grundsätzlich einzeln zu wählen.

2. Der Vereinvorsitzende berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vereinsvorstandes gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- b) die Aufstellung und Vorlage der Jahresabrechnung,
- c) die Beschlußfassung über die Zuweisung von Fördermitteln und Zuwendungen, soweit diese einen Vermögenswert von 5.000,00 DM nicht übersteigen,
- d) die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung und der Vereinausgaben.

3. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit kommissarisch im Amt, bis eine neue Vorstandswahl erfolgt ist.

§ 8 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, daß zum geschäftsführenden Vorstand eine Anzahl von max. 3 Beisitzern mit beratender Aufgabe tritt, die den Beirat bilden. Vorstand und Beirat bilden dann den erweiterten Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit oder ein Drittel der Mitglieder dies fordern.

2. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Begründete Anträge zur Tagesordnung können innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Wahl des Vorstandes und ggf. des Beirates,
- die Wahl von 2 Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes,
- die Entscheidung über die Grundsätze der Verwendung von Vereinsmitteln (Beiträge und Spenden),
- die Genehmigung der Vergabe von Fördermitteln und Zuwendungen, die einen Vermögenswert von 5.000,00 DM übersteigen,

- die Entscheidung über eine Änderung der Satzung, ggf. die Auflösung des Vereins,
- die Festsetzung der Beiträge,
- die Entscheidung über Anträge zur Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 20 % der Mitglieder erschienen sind.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit sofern ein Antrag nicht § 11 betrifft.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen wurden, soweit der Betrag 5.000,00 DM für den Einzelfall nicht überschritten wurde.
Verbindlichkeiten über 5.000,00 DM bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes, wobei der Beirat stimmberechtigt ist.

§ 11

Satzungsänderungen können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Gommern, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 Abs. 2 zu verwenden hat.

Gommern, den 11.07.1995